

Entwurf der Stellungnahme zum Verfahren 2020/7-IX der Clearingstelle EEG|KWKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im o.g. Verfahren nehmen wir zu den Fragen

- 1. Welcher Anlagenbegriff gilt im MsbG für Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen?**
- 2. Wie sind bei § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2 MsbG die dort genannten Leistungsschwellen (100 kW, 7 kW) auszulegen? Insbesondere:**
 - (a) Ist der Begriff der „installierten Leistung“ gemäß §3 Nr.31 EEG2017 bzw. der Begriff der „elektrischen Leistung“ gemäß § 2 Nr. 7 KWKG 2016 zugrunde zu legen?**
 - (b) Welche Anlagenzusammenfassungen sind ggf. anzuwenden?**

und

- 4. Kann gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 der Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden oder steht dem das MsbG entgegen?**

Stellung. Die Frage 3 befasst sich ausschließlich mit den speziellen Verhältnissen bei PV-Installationen, zu denen in unseren Gremien nicht gearbeitet wird.

Zu 1:

Das MsbG definiert nach unserer Auffassung den Begriff „Anlage“ nicht selbst, sondern verweist durch die Formulierung in §2 Nr. in der Definition „Anlagenbetreiber“ auf die „Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz...oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“.

Nähere Ausführungen macht das MsbG nicht.

Nach unserem Verständnis sind daher die Anlagenbegriffe des jeweiligen Gesetzes auch im MsbG anzuwenden.

Zu 2 allgemein:

Auch die wörtliche Formulierung in §55 Abs. 3 MsbG verweist auf „Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt“.

Da beide Gesetze, sowohl das EEG als auch das KWKG, bzgl. der verpflichtenden Direktvermarktung die Anlagenbegriffe in der Intention des jeweiligen Gesetzes sehr bewusst abgrenzen, kann nach unserer Interpretation die Frage der erforderlichen Messung nicht durch das MsbG im Zweifel konterkariert werden.

Es ist vielmehr bei der Erzeugungsmessung auf genau den Anlagenbegriff des jeweiligen Gesetzes und seiner Auslegung im Einzelfall abzuheben.

Hat z.B. ein Betreiber im KWKG eine Anlage mit 90 kW installierter elektrischer Leistung und eine weitere Anlage mit 60 kW installierter elektrischer Leistung mehr als 12 Monate später als die erste in Betrieb gesetzt, dann betreibt er i.S. des KWKG §2 Nr. 14 in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 KWKG genannten Leistungsgrenzen zwei Anlagen.

Da mit diesem Verweis u.a. die Verpflichtung zur Direktvermarktung in §4 und die Vergütungsfragen in den folgenden §§ angesprochen werden (die Pflicht zur Direktvermarktung wird im Beispiel durch §4 ausgeschlossen), ist es auch nur logisch, die Messung adäquat aufzubauen.

Würde die Bestimmung des §55 Abs. 3 MsbG hier anders interpretiert, wäre die Regelung im KWKG hinfällig und unterlaufen.

Analog gilt die Betrachtung zu Anlagen im EEG, auf die Nennung eines parallelen Beispiels sei hier verzichtet.

Sinngemäß ist diese Auslegung auch auf die Bestimmung in §29 MsbG zu übertragen, wobei nach unserer Auffassung nicht nur die Bestimmung in Abs. 2 Nr. 2 angesprochen ist, sondern auch in Abs. 1 Nr. 2.

Zu 2a:

Da, wie bereits vorstehend dargelegt, der Sinn der Regelungen im EEG und im KWKG sowohl die Vergütungsregelungen als auch die Frage zur verpflichtenden Direktvermarktung anspricht, sind nach unserer Auffassung die Begriffe der „installierten Leistung“ i.S. §3 Nr. 31 EEG 2017 und der „elektrischen Leistung“ i.S. §2 Nr. 7 KWKG 2026 zwingend zugrundezulegen.

Zu 2b:

Auch die Regeln zur Verklammerung von Anlagen sind anzuwenden, da es ja gerade der Intention des Gesetzgebers entsprach, in gewissen Konstellationen den Anlagenbegriff wie dargestellt zu regeln und den Betreibern damit die entsprechenden Erleichterungen zukommen zu lassen bzw. Verpflichtungen aufzuerlegen.

Zu 4:

Nach unserem Verständnis gibt es keinen Grund, warum das MsbG eine Regelung des EEG, hier §24 Abs. 3, außer Kraft setzen können sollte. Denn im Satz 2 hat der Gesetzgeber das Aufteilungsverfahren bei gemeinsamer Messung mehrerer Anlagen genau beschrieben, um aufwändige Einzelmessungen zu vermeiden.

Freiwillig können die Betreiber mehrerer Anlagen gleichartiger neuer Energien oder Grubengas ja durchaus dem Messaufwand installieren lassen, dies ist ihnen unbenommen.

Da der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses des EEG 2017 die Bestimmungen des MsbG ja bereits kannte, ist zwingend davon auszugehen, dass das Verfahren der gemeinsamen Messung unter den Voraussetzungen des §24 Abs. 3 EEG 2017 bewusst gewollt war. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber hier eine andere Regelung vorgesehen.

Hannover, 14.05.2020

**VfW – Die führende Interessenvertretung
für Contracting und Energiedienstleistungen**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511 36590-0

Fax: 0511 36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de

Twitter: [@VfWeV](https://twitter.com/VfWeV)

Über den VfW

Der VfW ist die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen und bündelt die Interessen von mehr als 250 Mitgliedsunternehmen. Durch Energiecontracting werden ca. 10.000 Arbeitsplätze gesichert und eine CO₂-Einsparung von 2,6 mio t jährlich erzielt. Der VfW unterstützt bei Fragen rund um das Energiecontracting und bietet Grundlagenschulungen, Tagungen sowie Konferenzen für Contractoren und Gebäudeeigentümer an. Mitgliedsbetriebe des VfW erhalten nach Besuch der Grundlagenseminare die Auszeichnung „Qualifizierter Contractor“ und lassen sich danach regelmäßig nachschulen. Weitere Informationen zum Thema Energiedienstleistung sind unter www.energiecontracting.de und www.einsparcontracting.eu zu erhalten.